**Zeitschrift:** Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich,

Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen,

Thurgau

**Herausgeber:** Spitex Verband Kanton Zürich

**Band:** - (2001)

Heft: 4

**Artikel:** Krankenversicherer wollen Angaben zum Spitex-Personal

**Autor:** Fischer, Annemarie

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-822778

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# schauplatz nachrichten

# Schutz für schwangere Frauen

Auf den 1. April 2001 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD die Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) in Kraft gesetzt.

ZU Die Verordnung legt – als Präzision zum revidierten Arbeitsgesetz - die Kriterien fest für die Beurteilung von Arbeiten, die als gefährlich und beschwerlich gelten und bei denen eine Gefährdung der Schwangeren und ihres Kindes vermutet wird. Zu diesen Arbeiten gehören u.a. die folgenden, auch in der Spitex anfallenden Tätigkeiten: Arbeiten, die mit häufig auftretenden ungünstigen Bewegungen oder Körperhaltungen verbunden sind (z. B. sich erheblich Beugen und Strecken); regelmässiges Versetzen von Lasten von mehr als 5 kg bzw. gelegentliches Versetzen von Lasten über 10 kg. Ab dem siebten Schwangerschaftsmonat dürfen

Schwangere solche Lasten nicht mehr bewegen, und ganz verboten sind Arbeiten mit Patientinnen oder Patienten mit einer ansteckenden Krankheit.

# **Ärztliche Prüfung**

Ob eine schwangere Frau noch weiter arbeiten darf oder nicht, wird durch ihre Ärztin oder ihren Arzt geprüft. Darf eine Schwangere die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, können die Arbeitgebenden der Frau eine gleichwertige Ersatzarbeit, die weder gefährlich noch beschwerlich ist, zuweisen. Gibt es keine Ersatzarbeit, so kann die Schwangere bei 80% des Lohnes zu Hause bleiben.

### Bezug der Verordnung

Die «Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)» ist erhältlich bei: Eidgenössische Druck und Materialzentrale EDMZ, 3000 Bern, Tel. 031 325 50 50, zivil@bbl.admin.ch, www.edmz.ch (Bestellnummer: 822.11.52).

Die Broschüre «Arbeitsgesetz, wichtige Bestimmungen für die Spitex» kann für Fr. 15.–/20.– bei der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich bezogen werden.

# Krankenversicherer wollen Angaben zum Spitex-Personal

Der Verband Krankenversicherer St. Gallen/Thurgau KST verlangte Mitte Juni mit einem Fragebogen von den Spitex-Organisationen der Kantone St. Gallen und Glarus Auskünfte über das Personal. Die Erhebung wirft einige Fragen auf.

FI Der Verband der Versicherer stützt sich auf Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung KVV und die mit St. Gallen, Thurgau und Glarus ausgehandelten Tarifverträge. Er will Namen, Ausbildung, Anstellungsgrad, Einsatzgebiet und die Kopie des Diploms. Dieses Anliegen ist insofern verständlich, als Krankenversicherer zusammen mit den Leistungserbringern die Qualität und Zweckmässigkeit der Leistungen überprüfen müssen.

#### Datenschutz beachten

Das Diplom darf den Versicherern gezeigt werden. Der Spitex Verband Schweiz empfiehlt jedoch, auf den Diplomkopien die Benotungen unkenntlich zu machen. Denn das Spitex-Personal hat ein Recht auf sorgfältigen Umgang mit solch persönlichen Daten, und es gibt keinen Grund, die Diplome mit Noten auszuhändigen.
Zu wissen, welches Personal mit welchen Ausbildungen in der Spitex arbei-

tet, macht Sinn. Es ist ein Indikator für die Qualität, und das interessiert auch die Spitex und ihre Verbände. Deshalb sollten Spitex-Verbände und Krankenversicherer zusammenspannen und die Erhebung gemeinsam durchführen und gemeinsam auswerten.

## **Empfehlung an Betriebe**

Möglicherweise werden weitere Kantone in eine solche Befragung einbezogen. Spitex-Betriebe, die einen Personal-Fragebogen erhalten, orientieren am besten sofort ihren Kantonalverband und stellen ihm eine Kopie des ausgefüllten Fragebogens zu. So kann der Kantonalverband seine Mitglieder bei allfälligen Verhandlungen mit dem Krankenversicherer unterstützen und beraten.

#### Art. 51 KVV

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden zugelassen, wenn sie: b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt haben; c. über das erforderliche Fachpersonal verfügen, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat.